Anlage 1
zum Protokoll der 3. Gesellschafterversammlung vom 8.10.2004

Agentur Nahverkehr NRW

Beschlossene Änderungen zum Gesellschaftsvertrag vom 24.11.2003

Bisheriger Text (24.11.2003)	Beschlossene Änderung vom 8.10.2004 (*fett/kursiv*)
§ 2 **Gegenstand des Unternehmens** (1) Die Gesellschaft ist die gemeinsame Management-Gesellschaft der Zweckverbände und des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) gemäß § 6 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW). Sie hat entsprechend dieser Vorschrift insbesondere die koordinierte Planung, Organisation und Ausgestaltung des überregionalen Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) durch die Zweckverbände zu gewährleisten.	**§ 2** **Gegenstand des Unternehmens** Die Gesellschaft ist die gemeinsame Management-Gesellschaft der Zweckverbände und des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) gemäß § 6 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW). Sie hat entsprechend dieser Vorschrift insbesondere die koordinierte Planung, Organisation und Ausgestaltung des überregionalen Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) durch die Zweckverbände zu gewährleisten. ***Die gemeinsame Gesellschaft ist nicht Aufgabenträger des SPNV.***
§ 2 Abs. 2-4 (2) Die Gesellschaft nimmt ausnahmslos beratende und koordinierende Funktionen wahr. Eine Verlagerung von Zuständigkeiten sowie eine Beschneidung oder Aushöhlung von Kompetenzen der einzelnen Zweckverbände geht mit ihrer	***§ 3 Aufgaben*** ***(1)*** Die Gesellschaft nimmt ausnahmslos beratende und koordinierende Funktionen wahr. Eine Verlagerung von Zuständigkeiten sowie eine Beschneidung oder Aushöhlung von Kompetenzen der einzelnen Zweckverbände geht mit ihrer

Anlage 9.1
zur Verbandsversammlung
am 7.12.2004

Agentur Nahverkehr NRW

Beschlossene Änderungen zum Gesellschaftsvertrag vom 24.11.2003

Gründung und ihrer Geschäftstätigkeit nicht einher, so dass die Zuständigkeiten der einzelnen Zweckverbände nach Maßgabe des ÖPNVG NRW bzw. der einschlägigen europarechtlichen und nationalen Gesetze und Vorschriften unberührt bleiben.	Gründung und ihrer Geschäftstätigkeit nicht einher, so dass die Zuständigkeiten der einzelnen Zweckverbände nach Maßgabe des ÖPNVG NRW bzw. der einschlägigen europarechtlichen und nationalen Gesetze und Vorschriften unberührt bleiben.
Insbesondere die Bestellung und Durchführung von Verkehrsleistungen sowie die Durchführung von Wettbewerbsverfahren im SPNV ist nicht Aufgabe der Gesellschaft.	Insbesondere die Bestellung und Durchführung von Verkehrsleistungen sowie die Durchführung von Wettbewerbsverfahren im SPNV ist nicht Aufgabe der Gesellschaft.
(3) Die Gesellschaft nimmt eine Koordinierungsfunktion auf folgenden Aufgabenfeldern mit kooperationsraumübergreifender Bedeutung und landesweitem Bezug wahr:	***(2)*** Die Gesellschaft nimmt eine Koordinierungsfunktion auf folgenden Aufgabenfeldern mit kooperationsraumübergreifender Bedeutung und landesweitem Bezug wahr:
1. Vorschlag für die jeweilige Fortschreibung des SPNV-Grundangebotes in NRW unter Einbeziehung des Ansatzes integraler Taktfahrplan	1. Vorschlag für die jeweilige Fortschreibung des SPNV-Grundangebotes in NRW unter Einbeziehung des Ansatzes integraler Taktfahrplan
2. Vorschlag für die Fortschreibung des SPNV-Finanzierungsplanes und Mitarbeit bei dessen Zustandekommen	2. Vorschlag für die Fortschreibung des SPNV-Finanzierungsplanes und Mitarbeit bei dessen Zustandekommen

Anlage 1
zum Protokoll der 3. Gesellschafterversammlung vom 8.10.2004

Agentur Nahverkehr NRW

Beschlossene Änderungen zum Gesellschaftsvertrag vom 24.11.2003

3. Erarbeitung von Vorschlägen für Empfehlungen für: a. Produkt- und Qualitätsstandards für das SPNV-Angebot b. Wettbewerbsfragen c. Standards für Verkehrsstationen d. Fahrplankoordination e. Eisenbahninfrastrukturplanung f. Tarif, Beförderungsbedingungen und Marketing einschließlich Vertrieb im ÖPNV g. Fahrgastinformationsstandards und -systeme.	3. Erarbeitung von Vorschlägen für Empfehlungen für: a. Produkt- und Qualitätsstandards für das SPNV-Angebot b. Wettbewerbsfragen c. Standards für Verkehrsstationen d. Fahrplankoordination e. Eisenbahninfrastrukturplanung f. Tarif, Beförderungsbedingungen und Marketing einschließlich Vertrieb im ÖPNV g. Fahrgastinformationsstandards und -systeme.
(4) Der Gesellschaft obliegt - vorbehaltlich der zur Verfügungstellung ausreichender Finanzmittel durch Dritte - zudem als originäre Aufgabe federführend die Behandlung der Thematik „Fahrgastrechte im ÖPNV" einschließlich insbesondere des Betreibens der „Schlichtungsstelle Nahverkehr NRW".	***(3)*** Der Gesellschaft obliegt - vorbehaltlich der zur Verfügungstellung ausreichender Finanzmittel durch Dritte - zudem als originäre Aufgabe federführend die Behandlung der Thematik „Fahrgastrechte im ÖPNV" einschließlich ***Steuerung*** der „Schlichtungsstelle Nahverkehr NRW".
(5) gestrichen	***(4)*** Die Gesellschaft ist berechtigt, weitere beratende und

Beschlossene Änderungen zum Gesellschaftsvertrag vom 24.11.2003

(6) Die Gesellschaft ist berechtigt, weitere beratende und koordinierende, der fahrplanmäßigen Personenbeförderung dienende Aufgaben mit kooperationsraumübergreifender Bedeutung und landesweitem Bezug zu übernehmen, wenn dies ausdrücklich von ihren Gesellschaftern gewünscht wird und Kostendeckung für die Aufgabenerledigung zuvor sichergestellt wurde. (7) Die Gesellschaft ist durch effiziente Strukturen, klare Entscheidungsprozesse, effektiven Personaleinsatz und eine überschaubare, schlanke und transparente Organisation gekennzeichnet. Sie ist der sparsamen Wirtschaftsführung verpflichtet.	koordinierende, der fahrplanmäßigen Personenbeförderung dienende Aufgaben mit kooperationsraumübergreifender Bedeutung und landesweitem Bezug zu übernehmen, wenn dies ausdrücklich von ihren Gesellschaftern gewünscht wird und Kostendeckung für die Aufgabenerledigung zuvor sichergestellt wurde. ***(5)*** Die Gesellschaft ist durch effiziente Strukturen, klare Entscheidungsprozesse, effektiven Personaleinsatz und eine überschaubare, schlanke und transparente Organisation gekennzeichnet. Sie ist der sparsamen Wirtschaftsführung verpflichtet. ***In keinem der genannten Tätigkeitsfelder besteht seitens der Gesellschaft eine Gewinnerzielungsabsicht.*** *(red. Hinweis: alle weiteren §§ des Vertrages ändern sich um 1 Stelle)*
§ 19 **Geschäftsführung**	**§ *20*** **Geschäftsführung**

Anlage 1
zum Protokoll der 3. Gesellschafterversammlung vom 8.10.2004

Agentur Nahverkehr NRW

Beschlossene Änderungen zum Gesellschaftsvertrag vom 24.11.2003

(1) Die Geschäftsführung der Gesellschaft besteht aus einem hauptamtlichen Geschäftsführer.	(1) Die Geschäftsführung der Gesellschaft besteht aus einem hauptamtlichen Geschäftsführer.
(2) Die Gesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Geschäftsführer vertreten. In dringlichen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung und/oder politischen Gewicht hat sich der Geschäftsführer stets mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Falle seiner Verhinderung mit einem seiner Stellvertreter abzustimmen. Die Vollmacht des Geschäftsführers ist im Übrigen in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften, deren Geschäftswert im Einzelfall 7.500,00 Euro übersteigt, die Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich ist.	(2) Die Gesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Geschäftsführer vertreten. In dringlichen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung und/oder politischen Gewicht hat sich der Geschäftsführer stets mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Falle seiner Verhinderung mit einem seiner Stellvertreter abzustimmen. ~~Die Vollmacht des Geschäftsführers ist im Übrigen in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften, deren Geschäftswert im Einzelfall 7.500,00 Euro übersteigt, die Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich ist.~~ ***~~Der Vorsitzende des Aufsichtrates kann den Geschäftsführer zu Rechtsgeschäften bis zum Geschäftswert im Einzelfall von 25.000,00 Euro ermächtigen.~~*** Die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers ergeben sich aus dem Gesetz, dem Anstellungsvertrag und dem Gesellschaftsvertrag. Die Gesellschafter können eine

Beschlossene Änderungen zum Gesellschaftsvertrag vom 24.11.2003

	Geschäftsordnung für die Geschäftsführung beschließen.
§ 28 **Facharbeitskreise, fachbezogene Arbeitsgruppen**	**§ 29** **Facharbeitskreise, fachbezogene Arbeitsgruppen**
(1) Der Aufsichtsrat kann für Aufgabenfelder mit landesweitem verbundraum-übergreifenden Bezug zum ÖPNV im Einzelfall Facharbeitskreise und/oder fachbezogene Arbeitsgruppen gründen. Er bestimmt das Zusammenwirken zwischen Kompetenzcentern und Facharbeitskreisen und Arbeitsgruppen.	(1) Der Aufsichtsrat kann für Aufgabenfelder mit landesweitem verbundraum-übergreifenden Bezug zum ÖPNV im Einzelfall Facharbeitskreise und/oder fachbezogene Arbeitsgruppen gründen. Er bestimmt das Zusammenwirken zwischen Kompetenzcentern und Facharbeitskreisen und Arbeitsgruppen.
(2) Die Mitglieder und die Leiter der jeweiligen Facharbeitskreise/fachbezogenen Arbeitsgruppe werden vom Aufsichtsrat ernannt. Zum Leiter kann nur ernannt werden, wer Mitarbeiter eines Zweckverbandes bzw. einer Tochtergesellschaft eines Zweckverbandes oder des Landes ist. Voraussetzung für eine Ernennung ist jeweils die vorherige schriftliche Zustimmung des Arbeitgebers.	***(2)*** Die Mitglieder und die Leiter der jeweiligen Facharbeitskreise/fachbezogenen Arbeitsgruppe werden vom Aufsichtsrat ernannt. ***Zum Leiter können sowohl Mitarbeiter eines Zweckverbandes bzw. einer Tochtergesellschaft eines Zweckverbandes oder des Landes als auch die Mitarbeiter der Agentur Nahverkehr NRW GmbH ernannt werden. ~~Für die Mitarbeiter von Zweckverbänden bzw. deren~~***
(3) Die Gesellschafter verpflichten sich, den ernannten	

Anlage 1
zum Protokoll der 3. Gesellschafterversammlung vom 8.10.2004

Agentur Nahverkehr NRW

Beschlossene Änderungen zum Gesellschaftsvertrag vom 24.11.2003

Mitarbeitern zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen der Facharbeitskreise/fachbezogenen Arbeitsgruppen ausreichend Zeit einzuräumen. ----------	~~***Tochtergesellschaften ist die vorherige schriftliche Zustimmung des Arbeitgebers erforderlich.***~~ (3) Die Gesellschafter verpflichten sich, den ernannten Mitarbeitern zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen der Facharbeitskreise/fachbezogenen Arbeitsgruppen ausreichend Zeit einzuräumen. ----------